

Satzung des Regatta-Verein Gießen e.V.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Positionen/Ämter beziehen sich auf beide Geschlechter, d.h. sie können weiblich oder männlich besetzt werden. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

Präambel

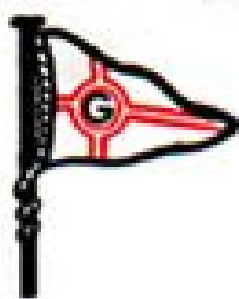
Der Regatta-Verein Gießen e.V. wurde am 18.03.1954 auf Initiative der Gießener Rudergesellschaft 1877 e.V. und dem Gießener Ruderclub Hassia 1906 e.V. gegründet.

Er ist aus der Regatta-Vereinigung Gießen von 1953, bestehend aus der Gießener Rudergesellschaft 1877 e.V. und dem Gießener Ruderclub Hassia 1906 e.V. hervorgegangen.

Der Regatta-Verein Gießen e.V. ist Mitglied des Deutschen Ruderverbandes e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen Regatta-Verein Gießen e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen unter der VR-Nummer 815 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Gießen.
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.
- 4) Die Vereinsflagge ist wie nachstehend abgebildet, dreieckig mit schwarzem Großbuchstaben "G" sowie roten, im Kreuz angeordneten und den Buchstaben „G“ umkreisenden Doppellinien auf weißem Grund.



§ 2 Zweck des Vereines

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein dient der Förderung des Wassersports, vordringlich der Ausrichtung und Durchführung von Wassersportveranstaltungen auf Amateurebene, sowie der Pflege der damit verbundenen Traditionen.
- 3) Mit der Widmung von Wander- und Herausforderungspreisen für bestimmte Rennen sollen Persönlichkeiten, die sich um die Förderung des Vereins und des Rudersports in besonderem Maße verdient gemacht haben, geehrt und das Andenken an die Preisstifter gewahrt werden. Die siegenden Ruderer erhalten Ehrenzeichen. Eventuell ausgesetzte Preisgelder in Rennen sind nur für die, an den jeweiligen Rennen, teilnehmenden Vereine bestimmt und dienen der Förderung des sportlichen Wettkampfs der Mannschaften.

4) Der Satzungszweck des Vereines wird erfüllt durch:

- die Ausrichtung und Durchführung von sportlichen Wettkämpfen überwiegend auf dem Wasser (Regatten),
- die Erstellung der zu Wettkämpfen benötigten Anlagen und Einrichtungen,
- Pflege der Traditionen des Rudersports,
- Förderung der Zusammenarbeit innerhalb der Wassersportvereine in Gießen und Umgebung,
- Förderung der Jugendpflege und des Jugendsports sowie der Sozialkompetenzen,
- Werbung für den Wassersport, insbesondere den Rudersport.

5) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch/rassistisch und konfessionell neutral.

6) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Wassersports und der Ausrichtung von Amateurwettkämpfen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in dieser der Satzung festgelegten Zwecke verwendet werden.

§3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

2) Der Verein darf den Mitgliedern weder Gewinnanteile noch ähnlich Zuwendungen gewähren, noch Dritte durch satzungsfremde Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, begünstigt werden.

3) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

4) Die Entscheidung über einen entgeltlichen Dienstvertrag nach Abs. 3) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

5) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, angemessene Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen (§ 670 BGB) bis zur steuerlich zulässigen Höchstgrenze (§ 3 Nr. 26a EStG) an Mitglieder zu gewähren, die in direktem Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefonkosten usw.. Maßgebend hierfür ist die Haushaltslage des Vereins.

6) Von der Mitgliederversammlung können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

7) Der Anspruch auf Aufwandsersatz soll nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

8) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

- 9) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen Zwecke betreffen, sind umgehend dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereines kann jede unbescholtene, natürliche und/oder juristische Person werden, die einen schriftlichen Antrag an den Vorstand richtet. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme neuer Mitglieder ablehnen, wenn diese nicht die Gewähr bieten, sich dem Ansehen des Vereins würdig zu erweisen.
- 2) Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben/zu benennen. Mit der Anmeldung erkennt jeder Antragsteller die Bestimmungen dieser Satzung, die Beschlüsse des Vorstandes und die Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB an.
- 3) Die Mitgliedschaft erhält Gültigkeit durch Unterschrift der Antragstellenden und durch Gegenzeichnung eines der Vorsitzenden. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist abhängig davon, ob das Mitglied seinen Verpflichtungen nach § 5 für das laufende bzw. das vergangene Geschäftsjahr nachgekommen ist.
- 4) Bei Aufnahme in den Verein muss jedem Neumitglied eine Satzung, in schriftlicher Form ausgehändigt werden. Das Erfordernis der schriftlichen Form ist auch dann erfüllt, wenn die Übersendung digital erfolgt. Der Versand über E-Mail ist nur mit Einverständnis des Empfängers statthaft und ist durch die Empfangsbestätigung zu quittieren.
- 5) Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern (ermäßigter Beitrag)
 - Ehrenmitgliedern (beitragsfrei)
 - Ehrenvorsitzenden (beitragsfrei)
 - fördernden Mitgliedern
 - juristischen Personen
 - Mitgliedsvereinen (beitragsfrei)
- 6) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person nach Vollendung des 18. Lebensjahres werden. Antragsteller, die noch nicht volljährig sind, werden als jugendliche Mitglieder geführt und bedürfen der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 7) Schüler, Studenten oder andere Personen mit keinem oder nur geringem Einkommen können Ermäßigung des Beitragssatzes beantragen.
- 8) Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird das jugendliche Mitglied als ordentliches Mitglied übernommen, sofern das Mitglied keinen anders lautenden begründeten Antrag stellt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 9) Personen, die sich hervorragend um den Verein und den Wassersport verdient gemacht haben, kann durch den Vorstand die Ehrenmitgliedschaft mit allen Rechten verliehen werden.
- 10) Ehemalige Vorsitzende, die sich langjährig in besonders hervorragender Weise um den Verein und den Wassersport verdient gemacht haben, kann durch die Mitgliederversammlung der Ehrenvorsitz mit allen Rechten verliehen werden.
- 11) Fördernde Mitglieder des Vereins sind natürliche und/oder juristische Personen, welche die Arbeit des Vereins durch freiwillige Beiträge unterstützen, im Übrigen aber von den Rechten und Pflichten eines Mitgliedes frei sein wollen.

12) Den Status eines Mitgliedsvereins können nur ruder- und kanusporttreibende Vereine, die im Vereinsregister des Amtsgerichts Gießen eingetragen sind, erlangen. Die Mitgliedsvereine besitzen das volle Stimmrecht und können einen Beisitzer in den erweiterten Vorstand des Vereins entsenden. Das Stimmrecht, sowie der Posten des Beisitzers im erweiterten Vorstand, wird durch eine, von dem jeweiligen Mitgliedsverein namentlich gegenüber dem Verein benannte Person, ausgeübt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder haben die festgelegten Mitgliedsbeiträge und/oder besondere Umlagen zu entrichten sowie Arbeitsleistungen, welche dem Zweck des Vereins dienlich sind, zu erbringen.
- 2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, besondere Umlagen und/oder deren Fälligkeit, werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Höhe des Umfangs der Arbeitsleistungen regelt der Vorstand.
- 3) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 4) Die Mitgliedsvereine als juristische Person sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben eine vom Vorstand festgelegte Anzahl an Arbeitsstunden beim Auf- und Abbau der Regatten sowie anderen Vereinstätigkeiten, welche zur Durchführung dieser notwendig sind, zu erbringen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitglieds
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch Ausschluss aus dem Verein
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7 Datenschutz

- 1) Die Verwaltung der Mitglieder und sonstigen Daten kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgen und dient dem Vereinszweck sowie der Arbeitsreduzierung in der Verwaltung und bei Veranstaltungen. Die Richtlinien des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.
- 2) Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass seine Daten gespeichert und für Vereinszwecke genutzt werden.

- 3) Die Verwaltung der Daten der Mitglieder wird in einer vereinsinternen Datenschutzverordnung geregelt, welche ausschließlich dem Vereinsinteresse und -zweck dient und dem jeweils gültigen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Rechnung trägt. Eventuelle geringfügige Abweichungen vom BSDG werden zwischen dem Mitglied und dem Vorstand geregelt und schriftlich festgehalten.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand

§ 9 Der Vorstand

- 1) Dem Vorstand können alle Einzelmitglieder angehören, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Fördernde und juristische Personen sind hiervon ausgenommen.
- 2) Der geschäftsführende Vorstand wird durch folgende Ämter gebildet:
- Vorsitzender Ressort Technik
 - Vorsitzender Ressort Verwaltung
 - Vorsitzender Ressort Wettkampfwesen
 - Leiter Öffentlichkeitsarbeit / Marketing
 - Regattaleiter
 - Schriftführer
 - Kassenführer
 - Anlagentechniker Instandhaltung
- 3) Der erweiterte Vorstand sollte aus folgenden Positionen bestehen:
- Stellvertretender Schriftführer
 - Stellvertretender Kassenführer
 - Stellvertretender Leiter Öffentlichkeitsarbeit
 - Verantwortlicher Zeitnahme / Ziel
 - Verantwortlicher Regattastrecke / Motorboote
 - Verantwortlicher Allgemeine Verwaltung
 - Verantwortlicher IT / EDV
 - Verantwortlicher Regattabüro
 - Verantwortlicher Bootsplatz / Schilder
 - Verantwortlicher Regattaprogramm
 - Vertreter der Jugend
 - Beisitzer der Mitgliedsvereine
- 4) Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach der Anzahl der Mitgliedsvereine gemäß § 4. Die Beisitzer der Mitgliedsvereine werden nicht von der Mitgliederversammlung gewählt, sondern am Anfang der Amtsperiode des Vorstandes namentlich durch den jeweiligen Mitgliedsverein benannt. Im Verhinderungsfalle ist eine Vertretung möglich.
- 5) Der Jugendvertreter wird von den jugendlichen Mitgliedern in einer eigenen Versammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der Jugendvertreter sollte das 16. Lebensjahr vollendet haben. Er ist vollwertiges Vorstandsmitglied mit allen Rechten und Pflichten.

§ 10 Amtsdauer des Vorstandes

- 1) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.

- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch einen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist unzulässig.
- 4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestimmen. Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung der nächsten Mitgliederversammlung.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Die Vorstandssitzung leitet einer der Vorsitzenden.
- 2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von einem Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder per E-Mail einzuberufen sind. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind, wovon einer ein Vorsitzender sein muss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- 5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein geschäftsführendes Vorstandsmitglied dem Verfahren widerspricht oder wenn alle geschäftsführenden Vorstandsmitglieder dem vorgeschlagenen Beschluss zustimmen und kein Vorstandsmitglied Diskussionsbedarf angemeldet hat.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
- 2) In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Ebenso sind die vom jeweiligen Mitgliedsverein nach § 4 gegenüber dem Verein benannten Beisitzer derselben stimmberechtigt. Das passive Wahlrecht ist erst mit Erlangung der Volljährigkeit gegeben. Fördernde Mitglieder und juristische Personen haben kein Stimmrecht.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres
 - wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme des Jahresberichts
 - die Genehmigung der Rechnungslegung für das Berichtsjahr
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Wahl des Vorstandes inkl. der Vorstellung des durch die Jugend gewählten Jugendvertreters
 - die Ernennung der Ehrenvorsitzenden
 - den Ausschluss von Mitgliedern

- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- Dienstverträge
- die Auflösung des Vereins
- die Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
- Satzungsänderungen

§ 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich, unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung, nach einvernehmlichem Einverständnis des Empfängers durch E-Mail erfolgt. Der Versand über E-Mail ist durch die Empfangsbestätigung zu quittieren.
- 2) Die Einberufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (die Tagesordnung) bezeichnen, den Ort und den Beginn der Mitgliederversammlung beinhalten.
- 3) Die Frist beginnt mit dem, auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag an die zuletzt bekannte Mitgliederanschrift.
- 4) Folgende Tagesordnungspunkte sind bei der ordentlichen Mitgliederversammlung zu behandeln:
 - 1) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
 - 2) Anträge
 - 3) Jahresbericht
 - 4) Kassenbericht
 - 5) Bericht der Rechnungsprüfer
 - 6) Entlastung des Vorstandes
 - 7) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre gem. § 10)
 - 8) Wahl der Rechnungsprüfer (alle 2 Jahre)
 - 9) Verschiedenes

§ 14 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorsitzender anwesend, so übernimmt ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes die Versammlungsleitung.
- 2) Das Protokoll wird vom einem der Schriftführer geführt. Sind beide nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Zehntel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Medien und die Verwendung von Aufnahmegeräten beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

6) Für die Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- den Ort und die Uhrzeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters
- die Person des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- die Art der Abstimmung

8) Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernden Bestimmungen anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Jahresbericht

1) Zum Schluss eines Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresbericht aufzustellen. Der Kassenführer hat die Vermögensverhältnisse darzustellen und zu erläutern.

§ 17 Rechnungsprüfung

1) Das Rechnungs- und Belegwesen des Vereins wird durch die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten Mitglieder geprüft.

2) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung.

§ 18 Satzungsänderungen

1) Eine Änderung dieser Satzung (einschl. Vereinszweck) kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 19 Vereinsvermögen

- 1) Das Vereinsvermögen steht grundsätzlich allen Vereinsmitgliedern zur Erfüllung des in § 2 bezeichneten Vereinszweckes und nach Maßgabe der Satzung zur Verfügung. Eigentümer des Vereinsvermögens sind alle Mitglieder, die auch für die Erhaltung desselben mitverantwortlich sind. Das Vereinsvermögen darf in seiner Zweckbestimmung nicht beschränkt, aber auch dieser nicht entzogen werden.

§ 20 Haftung

- 1) Für alle Schäden am Vereinsvermögen, die grob fahrlässig oder vorsätzlich oder durch eigenmächtiges Handeln verursacht werden, haftet das verursachende Mitglied, bei Jugendlichen und Schülern die Erziehungsberechtigten bis zur Volljährigkeit.
- 2) Für Beschädigungen und Verluste des persönlichen Eigentums von Wettkampfteilnehmern und/oder Vereinsmitgliedern haftet der Verein nicht. Das gilt auch für Boote, sonstige Materialien, Fahrzeuge und Anhänger.

§ 21 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck, mindestens vier Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung, mit der in den § 14 und § 19 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Für die Beschlussfähigkeit gilt § 14. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Mitgliedsvereine nach § 4, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- 3) Das Vereinsarchiv sowie die Wander- und Herausforderungspreise sind dem Stadtarchiv der Universitätsstadt Gießen bzw. dem Oberhessischen Museum zu übereignen.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

- 1) Diese Satzung ist am 28.10.2011 auf der Mitgliederversammlung in Gießen beschlossen worden. Sie ersetzt die Satzung in der Fassung vom 27.02.1998.
- 2) Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gießen in Kraft.

Stefan Leartz
Vorsitzender
Technik

Lothar Mannheim
Vorsitzender
Wettkampfwesen

Michael Schübler
Vorsitzender
Verwaltung